

## RheinEnergieStiftung Familie

### Förderrichtlinien

#### 1. Grundsätzliches zur Förderung durch die RheinEnergieStiftung Familie

##### 1.1 Förderung im Bereich der Familienbildung, Familienerholung, Familienberatung und Erziehung

**1.1.1** Ziel der RheinEnergieStiftung Familie ist die Förderung und Stärkung der Familie, die als Keimzelle unserer Gesellschaft Werte und Orientierung vermittelt. Daher sollen Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die der Stärkung des Familienlebens dienen, Rahmenbedingungen dafür schaffen und die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages unterstützen.

Die Förderung von Familien umfasst daher Maßnahmen, die die Gestaltung des Familienlebens unterstützen und die erforderlichen Kompetenzen und Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln und stärken. Dies beinhaltet vor allem Projekte, die gesellschaftliche Herausforderungen für und von Familien aufgreifen und sich durch Innovation und Zukunftsorientierung auszeichnen. Die Schwerpunkte werden gesetzt auf Hilfestellungen bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben im Zusammenspiel von Familie, Kindern und Schule sowie auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ein Schwerpunkt soll danach u. a. auch die Förderung von Integrations-Projekten sein, dabei soll insbesondere die Integration von

- Familien unterschiedlicher sozialer Prägung und Einkommensverhältnissen
- Familien mit unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund oder ethnischen Verschiedenheiten (Migrationshintergrund)
- Familien mit unterschiedlichen Belastungshintergründen (Ein-Eltern-, Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern-, Großeltern-Familien sowie Familien mit und ohne behinderten Familienangehörigen

gefördert werden.

Die Stiftung unterstützt auch das Ziel, Familien, Vereine, Verbände, soziale Organisationen und Unternehmen als gemeinsame Akteure für einen erfolgreichen Prozess zu gewinnen, in dem zentrale Themen, Interessen und Probleme in den Blick genommen werden, die Familien berühren.

**1.1.2** Um die nach § 3 der Stiftungssatzung und die oben unter 1.1.1 aufgeführten Ziele zu erreichen, fördert die Stiftung entsprechende Projekte und Maßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder von anerkannten kirchlichen Trägern oder gemeinnützigen Institutionen (z. B. e. V.), die ihren Sitz in der Versorgungsregion der RheinEnergie (im folgenden „Förderregion“ genannt) haben. Letztere sollen Mitglied in einer der folgenden Dachorganisationen sein: der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV), der Diakonie oder der Caritas.

Die Stiftung selbst wird nur in Ausnahmefällen operativ tätig, um z. B. Förderprojekte zu initiieren oder Projekte zeitweise an die Stiftung zu binden.

## **1.2 Dauer der Förderungen**

Die Dauer der Förderung von Projekten und Maßnahmen soll einen möglichst kurzen Zeitraum umfassen und darf (auch bei Wiederholungsanträgen) 4 Jahre nicht überschreiten. Längere Förderung können in Ausnahmefällen Projekte erhalten, an denen die Stiftung selbst operativ mitwirkt.

## **1.3 Projektfinanzierung**

Die Förderung eines Projektes kann nur bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung bewilligt werden. Diese soll mindestens 10 % Eigenleistung und möglichst Drittmittel enthalten. Die Stiftungsförderung soll in einem Umfang erfolgen, der eine Verbindung zwischen Projekt und Stiftung deutlich macht.

## **1.4 Schwerpunktsetzung**

Die Stiftung will gezielt Projekte fördern, so dass sich gemäß diesen Förderrichtlinien konsequenterweise gewisse Schwerpunkte bei den Projektbewerbungen und der Projektauswahl ergeben (siehe hierzu ausführlich unter 2). Es kann auch bei den in § 3 der Stiftungssatzung unter 1. und 2. genannten Aufgabenfeldern durch die Förderung mehrerer untereinander verknüpfter Projekte ein wichtiges Element geschaffen werden, um eine Stärkung der Familie in der Förderregion zu erzielen.

Außerdem wird angestrebt, Zielsetzungen der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft und der RheinEnergieStiftung Kultur insbesondere in Bezug auf die Thematik der Förderung von Jugendlichen aufzugreifen und durch konstruktiven Austausch zwischen den drei Stiftungen des Unternehmens eine Vernetzung aufzubauen.

Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine unzureichende Förderung Dritter gegeben ist.

Vor dem Hintergrund zeitlich befristeter öffentlicher Programme ist es sinnvoll, die Schwerpunktförderung der Stiftung ständig zu überprüfen und/oder neue Schwerpunkte festzulegen. Die Stiftung kann Schwerpunkte aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen auch vor einer Ausschreibung für Projektbewerbungen neu festlegen. Die Förderrichtlinien stellen hierzu die allgemeine Grundlage dar. Sie kann auch selber Projekte definieren und zur Durchführung ausschreiben bzw. selber Projekte durchführen (s.1.1.2).

## **1.5 Allgemeine Förderkriterien, Projektbewerbungen und Projektauswahl**

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen diese Förderrichtlinien und die Förderziele des § 3 der Satzung die entscheidenden Kriterien dar. Wichtige Kriterien können neben der Zielsetzung auch Zukunftsorientierung, Nachhaltigkeit, Qualität, Wirksamkeit, Innovation und Pilot- bzw. Modellcharakter sein.

Für die Projektauswahl sind der Stiftung neben der Projektbeschreibung detaillierte Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme darzulegen. Aus diesen Finanzplänen muss auch ersichtlich sein, ob das Projekt durch Dritte gefördert wird bzw. Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).

Die Stiftung wird in der Regel keine allgemeinen Betriebskosten bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern. Insbesondere bei längerfristigen Projekten kann die Auszahlung der Fördermittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden werden.

Sofern die Stiftung operativ bei Projekten mitwirken wird, wird sie sich ein Mitwirkungsrecht bei den Projekten bzw. bei deren jeweiligen Gremien vorbehalten; hierzu wird Näheres im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Projektes wird zur Auflage gemacht, Zwischenberichte über den Projektfortgang der Stiftung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.

## **1.6 Projektvergabe**

Der Stiftungsrat wird mindestens einmal jährlich eine Projektauswahl für die Förderung vornehmen. Es findet keine Quotenfestlegung statt. Schwerpunktsetzungen können vor dem jeweiligen Bewerbungszeitraum festgelegt werden (s. auch 1.4).

## **2. Projektbezogene Förderung des Stiftungszweckes**

Die Stiftungszwecke ergeben sich aus § 3 der Stiftungssatzung, die als Anlage diesen Förderrichtlinien beigefügt ist. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich in der festgelegten Förderregion.

### **2.1 Räumlicher Bezug zum Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG**

Voraussetzung für die Individual- oder Objektförderung von Projekten ist der Bezug zur unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsregion der RheinEnergie AG (in diesen Richtlinien Förderregion genannt).

Dieser räumliche Bezug kann erfolgen durch:

- Träger/Institutionen mit Sitz in der Förderregion, und für Projekte, die gem. Stiftungszweck einen Mehrwert für die Förderregion darstellen,
- Projekte für Familien in der Förderregion, die auch durch eine außerhalb dieser Region sitzende Institution durchgeführt werden können.

## **2.2 Förderung von Projekten und Maßnahmen im Bereich der Familienbildung, Familienerholung, Familienberatung und Erziehung**

Um die Mittel der Stiftung gezielt und sinnvoll einzusetzen, legt die Stiftung Schwerpunktbereiche fest. Die Stiftung wird ständig mit einschlägigen anerkannten Institutionen aus dem Bereich der Familienförderung zusammenarbeiten und sich beraten lassen, aber abschließend eine unabhängige Projektauswahl vornehmen. Auch kann sich die Stiftung gemäß § 13 der Satzung eines Beirates bedienen.

Die Stiftung fördert weiterhin Projekte und Maßnahmen in den im Folgenden detaillierter genannten Themenfeldern, die ein Zusammenarbeit und Netzwerkbildung zwischen verschiedenen anerkannten Trägern und Einrichtungen beinhaltet.

### **2.2.1 Die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Bereich der Erziehung**

Die Stiftung fördert (unter Beachtung von 2.1) vorrangig Projekte und Maßnahmen gem. den unter 1.1. genannten Zielsetzungen mit innovativen Ideen zu den Themenbereichen:

- a) Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit einem besonderen Fokus auf Kindererziehung und -betreuung, insbesondere in Notsituationen.
- b) Zusammenarbeit von Eltern, Kinder/Jugendliche, Schulen und weiteren Erziehungspartnern.
- c) Aufbau von Netzwerken als Mittel der Hilfe zur Selbsthilfe (z. B. generations- und/oder familienübergreifende Betreuung von Kindern).

### **2.2.2 Die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Familienerholung**

Die Stiftung kann Maßnahmen der vor allem in gemeinnützigen Familienferienstätten unterstützen, sofern diese Förderschwerpunkte gem. § 1.1.1 und § 2.2.1 weiter vertiefen und abrunden.

Die Förderung von Familienerholung soll auch zur Verstärkung von Familienbildungs- und Erziehungsprojekten im Sinne von 2.2.1 und 2.2.3 insbesondere für folgende Personengruppen erfolgen:

Für Familien in belasteten Lebenssituationen, insbesondere

- für einkommensschwache Familien
- für Groß- und Mehrgenerationen-Familien
- für Familien mit behinderten oder zu pflegenden Kindern oder Elternteilen,
- für Familien mit schwererziehbaren Kindern,
- für Ein-Eltern-Familien und
- für Familien mit Migrationshintergrund

Die Mittel werden über den jeweiligen Projektträger an antragstellende Personen vergeben und sind der Stiftung gegenüber nachzuweisen.

### **2.2.3 Die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Familienbildung und –beratung**

Die Stiftung kann ferner unter Beachtung von 1. 1, 2.2, 2.2.1 und 2.2.2 auch Maßnahmen und Projekte im Bereich der Familienbildung und –beratung zu folgenden Schwerpunkten fördern:

- a) Integration von Familien mit unterschiedlichen Belastungshintergründen  
(s. 1.1.1 und 2.2.2)
- b) Mehrgenerationenfamilie
- c) zur Unterstützung von unter 2.2.1 genannten Projekten und Maßnahmen.

### **2.2.4 Stiftungstopf und Sonderprojekte**

Um die Vergabe von Fördermitteln außerhalb von Stiftungsratssitzungen flexibel gestalten zu können, kann eine Summe von jeweils bis zu 1.000,00 EUR zur Vergabe von förderungswürdigen individuellen Projekten gem. den Förderrichtlinien durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vergeben werden. Der Stiftungsrat wird in seiner nächsten Sitzung über diese Vorstandsbeschlüsse informiert.

## **3 Zuwendungsverfahren**

### **3.1 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Punkt 1 dieser Förderrichtlinien aufgelistet.

### **3.2 Antragsstellung**

Die Anträge auf Fördermittel sind unter Verwendung vorgegebener Online-Formblätter nebst Anlagen, die unter [www.rheinenergienstiftung.de/familie/antrag](http://www.rheinenergienstiftung.de/familie/antrag) zu finden sind, an die Stiftung zu richten. Der Förderantrag muss sowohl online als auch postalisch versendet werden. Die postalische Antragsversion, die identisch mit der online Version sein muss, ist von einer zur Unterschrift berechtigten Person zu unterschreiben und wie folgt zu adressieren: RheinEnergieStiftung Kultur, Maarweg 161, 50825 Köln.

Der Vorstand legt jährlich Bewerbungstermine fest, bis zu denen die Förderanträge eingereicht werden müssen. Die Fristen sind einzuhalten, die gilt sowohl für die Online- als auch für die Briefausfertigung der Anträge. Es werden nur Anträge auf den vorgegebenen Online-Formularen der Stiftung akzeptiert. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vorab auf der Website der Stiftung veröffentlicht und können außerdem direkt bei der Stiftung erfragt werden.

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Zielsetzungen von § 3 der Satzung und die Kriterien dieser Förderrichtlinien (siehe vor allem 1.1. ,1.5 und 2) die Entscheidungsgrundlagen.

Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und nachgewiesen werden (s. 3.2). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, evtl. Kostenbeiträge von Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.

### **3.3 Bewilligungsbescheid und Auszahlung**

Sofern das Projekt durch die Familienstiftung für eine Förderung ausgewählt und eine Gesamtfinanzierung nachgewiesen wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Projektförderung werden unter Beachtung der unter Punkt 1 dargestellten Grundsätze im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt in der Regel auf Abruf und unter der Erklärung des Projektstandes, sowie nach ggf. vorzulegenden Projektzwischenberichten.

Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

### **3.4 Verwendungsnachweis und Abschlußbericht**

Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises auf Formularen inkl. Anlagen der Stiftung – in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss – verpflichtet. Der Nachweis muss einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.

Der Endgültige Verwendungsnachweis ist ausschließlich von Personen der Trägerinstitution zu bestätigen, die rechtsverbindlich für die Einrichtung zeichnen dürfen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind unter [www.rheinenergienstiftung.de/familie/download.php](http://www.rheinenergienstiftung.de/familie/download.php) abzurufen. Die Merkblätter für Zwischennachweis und Endgültigem Verwendungsnachweis, die mit dem Bewilligungsbescheid versendet werden, sind dabei zwingend zu beachten.

Sollte es sich bei dem Förderempfänger um eine öffentliche Körperschaft handeln, kann bei dem Endgültigen Verwendungsnachweis statt des Prüfungsvermerkes eines Steuerberaters die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises ausreichen. Letzteres ist mit der Stiftung rechtzeitig zu klären.

Bei mehrjährigen Förderprojekten sind Zwischennachweise, insbesondere vor Auszahlung weiterer Mittel, vorzulegen. Diese Zwischennachweise sind auf Formularen der Stiftung, die unter der vorgenannten Homepage abgerufen werden können, anzufertigen. Auch sind die vorgenannten Merkblätter für die Zwischennachweise zwingend zu beachten.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes und vom Förderempfänger zu erstellen.

Bei längeren Förderprojekten sind halbjährige Zwischenberichte vorzulegen, die den Sachstand und den Projektfortschritt darstellen. Hiervon kann die Auszahlung weiterer Fördermittel abhängig gemacht werden.

Beim Abschluss- wie auch beim Zwischenbericht ist das Merkblatt, das ebenfalls dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zwingend anzuwenden. Sollten Formulare bei den Stiftungen für den Abschluss- und Zwischenbericht eingerichtet sein, sind diese zu verwenden.

### **3.5 Rückzahlungspflicht**

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel – ohne Anstieg des Gesamtkostenrahmens - hinzugetreten sind,
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
- wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

## **4 Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen**

Sofern der Stiftungszweck anderer Stiftungen mit dem der Stiftung übereinstimmt bzw. sich sinnvoll ergänzt, soll eine Zusammenarbeit erfolgen. Dies gilt analog auch für andere Institutionen, die anerkannt sind.

## **5 Abschließende Bemerkungen**

Die Förderrichtlinien sind der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln der Familienstiftung für Projekte gem. § 3 der Stiftungssatzung der Familienstiftung. Sie stellen längerfristig angelegte Grundsatzregeln dar, auf deren Basis auch durch die Stiftung ggf. vorzunehmende Schwerpunktsetzungen aufgrund aktueller Entwicklung und Anforderungen abzuwickeln sind.

Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Förderrichtlinien werden durch den Stiftungsrat der RheinEnergieStiftung Familie festgelegt.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 10.07.2006 in Kraft.

Eine Änderung der Förderrichtlinien im Hinblick auf Anpassungen insbesondere im Zuwendungsverfahren sowie Konkretisierungen und Strukturierung in den anderen Abschnitten ohne inhaltliche Änderung der Förderschwerpunkte ist am 24.11.2009 erfolgt.

## **Anlage zu den Förderrichtlinien**

### **Auszug aus der Satzung der RheinEnergieStiftung Familie**

#### **§ 3 Aufgaben**

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG insbesondere durch

1. Förderung von Eltern und Kindern bei der Wahrnehmung von Angeboten zur Regeneration, Entwicklung und Stärkung der Familie, insbesondere durch Familienerholung mit Kinderbetreuung sowie durch Familienbildungs- und Erziehungshilfen. Unterstützt werden dabei Projekte und Maßnahmen von Einrichtungen und Trägern im Bereich der Familienerholung und Familienbildung sowie die Förderung von Investitionen in Familienferien- und Familienbildungsstätten.
2. Bereitstellung finanzieller Mittel, um Familien, Eltern, Alleinerziehenden, einkommensschwachen und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen Unterstützung und Förderung ihrer persönlichen und familiären Entwicklung zu ermöglichen.

Bei der Objektförderung sollen die Einrichtungen und/oder Träger im Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG ansässig sein. Bei der Individualförderung werden Familien aus dem Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG im Rahmen derartiger Projekte und Maßnahmen gefördert. Die Stifterin kann selbst auch als Trägerin einzelner Projekte und Maßnahmen tätig werden.

Die Stiftung möchte vor allem dort fördern, wo die Bedürfnisse der Familien im Sinne des Stiftungszwecks nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt werden und ein Beitrag zur Stärkung der Familien in der Gesellschaft und bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgabenstellungen geleistet wird.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht allein verfolgt, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung - Zweck der Stiftung - verfolgen.